

# Satzung



Hüffenhardter Sportverein e.V.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- a) Der Verein wurde am 29. Mai 1948 gegründet und trägt den Namen Hüffenhardter Sportverein e.V. Seine Farben sind rot/weiß.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 74928 Hüffenhardt und ist am 15. August 1967 im Vereinsregister des Amtsgerichts Neckarbischofsheim eingetragen worden.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- d) Der Verein ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes und des Badischen Sportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Fußballverbandes. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Rechtssprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassene Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband, den Deutschen Fußballbund und den Badischen Sportbund zu übertragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- a) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung des Fußballsports, sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- a) Ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- b) Kinder und Jugendlichen ohne Stimmrecht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- c) Ehrenmitgliedern mit den Rechten der ordentlichen Mitglieder.
- d) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
- e) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
- f) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- g) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand.

- h) Personen, die ununterbrochen 40 Jahre dem Verein angehören, oder sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können Ehrenmitglied werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- i) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- b) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- c) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
- d) Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, sind aber zu allen Versammlungen und Veranstaltungen zugelassen.
- e) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Einkünfte und Ausgaben des Vereins**

- a) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
- Mitgliedsbeiträgen
  - Einnahmen aus Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins
  - Freiwilligen Spenden
  - Sonstigen Einnahmen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Gesamtvorstand hat das Recht, in besonderen Fällen Beitragsermäßigung bzw. Befreiung zu gewähren.

Die Mitgliedsbeiträge sind am 15.04. eines jeden Jahres fällig und werden jährlich am 15.04. bzw. dem ersten darauf folgenden Bankarbeitstag eingezogen. Den Einzug der Mitgliedsbeiträge wird der Verein spätestens 14 Tage vor Fälligkeit im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hüffenhardt, an örtlichen Anschlagstafeln und Aushang im Sportkasten vorankündigen.

- b) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
- Verwaltungsausgaben
  - Aufwendungen im Sinne des § 2

- c) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- d) Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Bauvorhaben ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

## § 6 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei jurist. Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- b) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- d) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins sowie wegen grob unsportlichen Verhaltens.
- Unehrenhaftes Verhalten, Unehrllichkeit oder Handlungen die eine schwere Schädigung des Ansehens des Vereins bedeuten.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Dem Mitglied bleibt weiterhin der sportliche Rechtsweg gemäß §1 dieser Satzung offen.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder etc., die sich in seiner Obhut befinden, sind unverzüglich zurückzugeben.

## § 8 Mitgliederversammlung

- a) In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird von einem der drei gleichberechtigten Vorstände unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Termin der

Versammlung muss 3 Wochen vorher durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hüffenhardt veröffentlicht werden.

- b) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei einem der drei gleichberechtigten Vorstandsmitglieder eingereicht werden.
- c) Die Mitgliederversammlung wird von einem der drei gleichberechtigten Vorstandsmitglieder geleitet. Bei deren Verhinderung vom Hauptkassier.
- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- g) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von zehn Kalendertagen.

## **§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstands
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung der Vorstände und des Gesamtvorstands
- Genehmigung eines vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans
- Wahl der drei gleichberechtigten Vorstände und des Gesamtvorstands
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Wahl des Schriftführers
- Wahl des Hauptkassiers
- Wahl der/des Jugendleiters
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- Verabschiedung von Vereinsordnungen
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen

## **§ 10 Wahlausschuss**

- a) Für die Neuwahlen wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern bestehen soll, gewählt. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.
- b) Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat die Entlastung der alten Vorstände und die Neuwahl der Vorstände durchzuführen.
- c) Nachdem die drei gleichberechtigten Vorstände gewählt sind, übernimmt einer der Vorstände den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

## **§ 11 Abstimmungen und Wahlen**

- a) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- b) Bei der Festsetzung des Stimmverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los.
- c) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viel Stimmen wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- d) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- e) Der/die Gewählte hat unverzüglich dem Versammlungsleiter gegenüber zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt.

## § 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

## § 13 Gesamtvorstand

- a) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
  - den bis zu drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern
  - dem/der Kassenwart/in
  - dem/der Schriftführer/in
- b) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat in der darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch  $\frac{2}{3}$  Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
- c) Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
- d) Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat.
- e) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Einer der drei gleichberechtigten Vorstandsmitglieder, der/die Schriftführer/in oder Kassenwart/in, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

- f) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- g) Durch Beschluss des Gesamtvorstands können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gesamtvorstandes gebildet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

## **§ 14 Vorstand**

- a) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind bis zu drei gleichberechtigte Vorstandsmitglieder. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- b) Der Vorstand besteht aus:
  - Vorstand –Fußball
  - Vorstand –Breitensport
  - Vorstand –Öffentlichkeitsarbeit
- c) Jeder der drei gleichberechtigten Vorstände ist einzeln vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch einen der drei gleichberechtigten Vorstände und ein weiteres Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten.
- d) Im Innenverhältnis wird bestimmt: Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.
- e) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

## **§ 15 Befugnisse**

- a) Die drei gleichberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie können die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.
- b) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insb. die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind von einem der drei gleichberechtigten Vorstände und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- c) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und hat der Mitgliederversammlung den Rechnungsbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur nach Anweisung der Vorstände leisten.
- d) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Mitglieder des Vorstands zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

## **§ 16 Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsgeschäfte Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Satzung sind.

Insbesondere kommen in Frage:

- Sportausschuss
- Veranstaltungsausschuss
- Ausschuss für Baumaßnahmen und Neuanschaffungen

Solange für ein Gebiet kein Ausschuss berufen ist, nimmt der Gesamtvorstand die anfallenden Geschäfte wahr.

## **§ 17 Abteilungen**

- a) Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- b) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Näheres regelt eine Abteilungsordnung.
- c) Die Abteilungsleiter/innen sind besondere Vertreter gem. § 30 BGB. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich Ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt jedoch nur bis zu einem Geschäftswert von 100,- €. Die Abteilungsleiter/innen haben keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Verträgen mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.

## **§ 18 Vereinsjugend**

- a) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
- b) Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- c) Jugendleiter bzw. Jugendausschuss sind für die ordnungsgemäße Verwendung der ihnen zugewiesenen Gelder verantwortlich.

## **§ 19 Kassenprüfer**

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
- b) Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- c) Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Gesamtvorstand genehmigten Ausgaben.
- d) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- e) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

## **§ 20 Haftung**

- a) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- b) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 21 Datenschutz im Verein**

- a) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- b) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 22 Auflösung**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die

Gemeinde Hüffenhardt,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 23 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am ... beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.